



Ortsrecht

SATZUNG

über die Benutzung des Sportzentrum Haberfeld
(Benutzungsordnung)
vom 14.09.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S581), in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat am 13.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für:

1. das Anton-Mall-Stadion, Rasenplatz, Leichtathletikanlagen, Umkleidegebäude und die dazugehörigen Außenanlagen.
2. den Tennenplatz mit den dazugehörigen Außenanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zuständigkeit

Eigentümer des Sportzentrums Haberfeld ist die Stadt Donaueschingen. Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Sportamt oder dem Platzwart ausgeübt. Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Benutzungserlaubnis oder mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

§3

Benutzer

Das Sportzentrum Haberfeld steht

- a) den Donaueschinger Schulen,
- b) den Donaueschinger Vereinen, soweit sie dem Badischen Sportbund oder der SV

Donaueschingen angeschlossen sind,

- c) auf Antrag und nach Entscheidung durch die Stadt auch anderen Organisationen und Gruppen zur Verfügung. Die berechtigten Interessen der ortsansässigen Vereine werden hierbei berücksichtigt. Mit der Benutzung des Sportzentrums erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung an.

§ 4

Benutzungsentgelt, Eintrittsgelder

Die Stadt erhebt für die Nutzung des Sportzentrums Haberfeld ein Benutzungsentgelt, welches vom Gemeinderat festgesetzt wird. Soweit Veranstalter Eintrittsgelder erheben, verbleiben diese dem Veranstalter.

§ 5

Aufgaben des Benutzers

1. Das Kassen- und Kontrollpersonal ist von den Benutzern auf eigene Kosten zu stellen. Platzordner müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Diese haben dafür zu sorgen, dass Kunststoffbahn, Rasenspielfeld sowie die Leichtathletikanlagen innerhalb der Platzumzäunung nicht von Zuschauern oder Kindern betreten werden.
2. Soweit bei Veranstaltungen bewirtet wird, sind die Sportanlagen nach Veranstaltungsende durch den Veranstalter sofort von Abfällen (auch Zigarettenkippen) zu reinigen. Der Abfall ist sachgerecht zu entsorgen. Abfälle sind möglichst zu vermeiden.
3. Die Benutzer haben auf eigene Kosten zu sorgen:
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b) für die Bereitstellung einer Sanitätswache,
 - c) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung wirksam werdenen bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Auflagen,
 - d) bei Großveranstaltungen für Kampfrichter, Ergebnisauswertungen, usw.

§ 6

Bauliche Veränderungen, Benutzung von Fahrzeugen, Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Änderungen in und an den Sportanlagen, wie die Errichtung von Tribünen und Sperrern, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten, Verschlägen und dgl., ferner Aufgrabungen, besondere Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind ohne Genehmigung der Stadt nicht zulässig.

2. Die Benutzung von Fahrzeugen innerhalb der Platzumzäunung ist in der Regel untersagt. Zweimal jährlich kann auf Antrag und nach Absprache mit dem Sportamt die Tartanbahn z.B. zu Werbezwecke befahren und genutzt werden. Nicht betroffen hiervon sind die zur Pflege und Unterhaltung des Sportzentrums notwendigen Fahrzeuge. Im Eingangsbereich ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht erlaubt. Dieser Bereich ist für Einsatzfahrzeuge frei zuhalten.
3. Die Stadt kann einem Benutzer die weitere Nutzung der Sportanlagen untersagen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Platzwart ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich und kann insoweit den Nutzern der Sportanlagen Weisungen erteilen.

§ 7

Benutzungsplan

Ein Benutzungsplan wird nach Absprache mit den Nutzern von der Stadt aufgestellt und ist verbindlich. Jede Benutzung der Sportanlagen außerhalb dieser festgesetzten Zeiten bedarf der Zustimmung der Stadt und ist nach deren Weisung verbindlich. Die Benutzer teilen der Stadt jährlich zum 01. Juli den für jeden Trainingsbetrieb jeweiligen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter mit. Jugendliche bzw. Jugendmannschaften dürfen nur in Anwesenheit des Trainers oder sonstigen Verantwortlichen die Plätze benutzen. Änderungen bei den Benutzungszeiten sind der Stadt umgehend zu melden.

Einrichtungen im Sportzentrum Haberfeld

§ 8

Benutzung der Spielfelder

1. Die Spielfelder des Sportzentrums Haberfeld dürfen, soweit sie sich im Eigentum der Stadt befinden, nur nach Genehmigung durch das Sportamt benutzt werden. Welche Spiele auf welchem Platz stattfinden, wird durch das Sportamt festgelegt.
2. Über die jeweilige Benutzung entscheiden der Platzwart oder dessen Vorgesetzter je nach Wetterlage und Platzverhältnissen.

§ 9

Leichtathletische Anlagen

Sämtliche leichtathletischen Übungen, außer Hammerwurf, sind im Anton-Mall-Stadion zugelassen. Disziplinen wie Speer- und Diskuswurf sind nur während der im Benutzungsplan vorgesehenen Übungszeiten zulässig. Bei der Durchführung von Wurfdisziplinen hat der verantwortliche Übungsleiter grundsätzlich für die Sicherheit zu sorgen.

1. Die Benutzung der Kunststoffbahn ist nur mit Sportschuhen oder mit Rennschuhen mit 6 mm Spikes erlaubt. Für den Radsport kann die Anlage, nach Absprache mit dem Sportamt zu Trainingszwecken, genutzt werden.

2. Die Sprunggruben sind ausschließlich zum Training und Wettkampf im Weit- und Dreisprung bestimmt.
3. Die Sprungkissen der Hochsprunganlagen dürfen nur für das Training und im Rahmen von Leichtathletikveranstaltungen benutzt werden. Die Sprungkissen dürfen nicht als Sitzgelegenheit oder als Aussichtsplattform (Stehplatz) genutzt werden.
4. Die Anlagen im Sportzentrum werden den Nutzern in sauberem Zustand überlassen. Nach der Veranstaltung ist diese in sauberem und ordentlichen Zustand wieder zu übergeben. Sollte eine weitere Reinigung durch die Stadt notwendig sein, wird diese, gegen Kostenerstattung durch den Nutzer, vorgenommen.

§ 10

Sportgeräte

Sportgeräte (Hürden, Tore etc.) sind nach Beendigung der Nutzung entsprechend der vorgegebenen Ordnung aufzuräumen. Die Hochsprung- bzw. Stabhochsprunganlagen sind wind- und wettersicher abzudecken und zu verriegeln. Die Weitsprung- und Kugelstoßanlagen sind einzurechen, die Anlaufbahn und Umrandung sind abzufegen. Kleingeräte, Rechen, Besen, Schaufeln usw. sind in den vorhandenen Schränken und Räumlichkeiten unterzubringen.

III. Benutzung des Umkleidegebäudes und der Tribüne

§ 11

Zutritt, Ordnung und Sauberkeit

1. Die Umkleieräume dürfen nur von Sportlern zum Umkleiden und Duschen betreten werden. Zuschauer und andere Personen - ausgenommen Trainer, Schiedsrichter und Betreuer - haben keinen Zutritt. Der Platzwart ist berechtigt, Personen, die die Umkleide- und Duschräume unberechtigt betreten, aus diesen zu verweisen.
2. Die Sportler sind verpflichtet, Sportschuhe (z. B. Fußballschuhe) vor Betreten des Gebäudes an der hierfür vorgesehenen Anlage zu reinigen.
3. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist untersagt. In den Umkleide- und Duschräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sportschuhe dürfen in den Duschräumen nicht gereinigt werden.

§ 12

Diebstahl

Für Diebstähle innerhalb des Sportzentrums Haberfeld, der Umkleide- und Duschräume übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Rauchen

Im gesamten Umkleidegebäude, auf dem Stadionrasen und der Laufbahn ist das Rauchen verboten.

IV. Benutzung der Geräteräume und der Sprecherkabine

§ 14

Geräteräume

Den Vereinen und den Schulen werden zur Aufbewahrung ihrer Sportgeräte, soweit möglich, geeignete Räume zur Verfügung gestellt. Für deren Aufbewahrung, Sicherung und ordnungsgemäße Unterbringung sind die Vereine bzw. Schulen selbst verantwortlich.

§ 15

Sprecherkabine

Die Sprecherkabine wird durch den Platzwart auf- und abgeschlossen. Die Beschallungsanlage darf nur durch den Platzwart oder einer von ihm bestimmten Person bedient werden.

V. Haftung, Öffnungszeiten und Schließdienst

§ 16

Haftung

1. Die Stadt überlässt den Nutzern das Sportzentrum Haberfeld sowie dessen Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Die Nutzer haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, von Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Nutzer haben schriftlich zu erklären, daß sie gegebenenfalls auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte verzichten. Die Nutzer haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als

Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 17

Öffnungszeiten

1. Das Anton-Mall-Stadion ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 21.00 Uhr und samstags von 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet. Der Platzwart ist in der Regel von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr - außer an Wochenenden und Feiertagen - im Sportzentrum Haberfeld anwesend.
2. Die Anlage kann auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von den hierzu Berechtigten benutzt werden. Diese sind für deren Benutzung verantwortlich und haftbar. Sie haben Unbefugten den Eintritt während dieser Zeit zu verwehren. Die Sportanlage ist bis spätestens 21.00 Uhr ordnungsgemäß zu verlassen.
3. Die Flutlichtanlage darf nur für den Spiel- und Trainingsbetrieb und längstens bis 21.00 Uhr benutzt werden. Längere Nutzungszeiten bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 1998 außer Kraft.

Donaueschingen, den 16.09.2005

Stadtverwaltung
gez. Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 37 vom 16.09.2005. Die Satzung ist zum 17.09.2005 in Kraft getreten.